

# Gesetz zur Auswahl und zum Anschluß von Telekommunikationsendgeräten (Routergesetz)

MinR Winfried Ulmen  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Workshop zu Telekommunikationsrecht  
8. Juli 2015  
enreg Berlin

# Anfänge der Liberalisierung

## **Richtlinie Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte**

- Die besonderen oder ausschließlichen Rechte der nationalen Fernmeldemonopole werden im Bereich der Endgeräte in einer Weise ausgeübt, daß Geräte aus den anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden, weil es den Benutzern verwehrt ist , die benötigten Geräte ungeachtet ihrer Herkunft frei nach Preis und Qualitätskriterien zu wählen....(EG Nr. 5)
- Die Beibehaltung ausschließlicher Rechte auf diesem Gebiet käme der Beibehaltung von ausschließlichen Rechten für den Vertrieb gleich...(EG Nr. 6)

# Europarechtliche Grundlagen

## RTTE Richtlinie 1999/5/EG (bis 13.06.2016)

- ...sorgen die MS dafür, daß Betreiber öffentlicher Telekommunikationsendeinrichtungen an die entsprechenden Schnittstellen nicht aus technischen Gründen verweigern, wenn diese Einrichtungen die geltenden Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen (Art. 7 Abs. 3).
- Schnittstelle ein Netzabschlußpunkt, d.h. den physischen Anschlußpunkt, über den der Benutzer Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen erhält...(Art. 2e).
- Harmonisierte Schnittstellen zwischen Endeinrichtungen und Telekommunikationsnetzen sind im Interesse wettbewerbsorientierter Märkte und Endreinrichtungen. Die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sollte jedoch die technischen Merkmale ihrer Schnittstellen vorbehaltlich der Wettbewerbsregeln des Vertrages selbst bestimmen können (EG, 23, 24).

# Geltende Rechtslage

- Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen den Anschluß von Telekommunikationsendeinrichtungen an die entsprechende Schnittstelle aus technischen Gründen nicht verweigern, wenn die Endeinrichtungen die geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllen (§ 11 Abs. 3 FTEG).
- Schnittstelle ist ein Netzabschlußpunkt, das heißt der physische Anschlußpunkt, über den der Benutzer Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen erhält (§ 2 Nr. 5a FTEG)
- Betreiber öffentlicher TK-Netze sind verpflichtet genaue und angemessene technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen und zu veröffentlichen sowie der Bundesnetzagentur unmittelbar mitzuteilen. ...Die Schnittstelle muß hinreichend detailliert sein, um den Entwurf von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen (§ 5 Abs. 1 FTEG).
- Netzabschlußpunkt der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird...(§ 3 Nr. 12a TKG).

# Europarechtliche Grundlagen

Die Radio and Telecommunications Terminal Equipment Directive, (R&TTE) wurde ersetzt durch die Richtlinie 2014/53/EG vom 16.04.2014 über die Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt...

# Europarechtliche Grundlagen

## Richtlinie 2008/63/EG

Richtlinien 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen (Fortsetzung der Richtlinie 88/301/EWG: Endgeräteleberalisierung)

- Die MS können den Anschluß von anderen Endeinrichtungen an das öffentliche Netz verweigern, wenn das Gerät nicht den gemeinsamen technischen Vorschriften auf der Grundlage der Richtlinie 19099/5/EG entspricht...(Art. 3).
- Die MS sorgen dafür, daß die neuen Schnittstellen des öffentlichen Netzes den Benutzern zugänglich sind und daß deren technische Merkmale durch die Betreiber der öffentlichen TK-Netze veröffentlicht werden (Art.4).
- Endeinrichtungen direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Tk-Netzes angeschlossene Einrichtungen..(Art 1 Nr. 1a).
- Ausschließliche Rechte beschränken den freien Warenverkehr für Telekommunikationsendeinrichtungen... Die rasche Entstehung immer neuer Endeinrichtungstypen und die Möglichkeit ihres multifunktionalen Einsatzes macht es notwendig, daß die Benutzung hinsichtlich der Endeinrichtungen eine frei Wahl treffen können, um vollen Nutzen aus dem technischen Fortschritt auf diesem Gebiet zu ziehen (EG 3, 4).

# „Routergesetz“

- Telekommunikationsendeinrichtung: Router / Modem (Übernahme der Definition der Telekommunikationsendeinrichtung in § 2 Nr. 2 FTEG).
- Konkretisierung des Anspruchs auf Anschluß von Endeinrichtungen (§ 11 Abs. 3 FTEG):
  - „Anschluß von Endgeräten nicht verweigern“, „keine zwingende Vorgabe von Endgeräten“
  - Herausgabe von Zugangsdaten
  - Einbeziehung von Diensteanbietern.
- Gesetzliche Festlegung des Netzabschlußpunktes als „passiver Zugang“ (§ 45d Satz 2 TKG) = Trennlinie zwischen öffentlichem und privatem Netz  
Passive Bauelement: TAE, Splitter

# Telekommunikationsendeinrichtung

Telekommunikationsendeinrichtung eine direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten, sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über elektrische leitenden Draht, über optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluß ist zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet.



## § 45 d Abs. 1 TKG

Der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten ist an einer mit dem Teilnehmer zu vereinbarenden, geeigneten Stelle zu installieren.